



Haushaltssatzung

der Gemeinde Birkenau für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 – (GVBl I S. Seite 1786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau am 20.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- im Ergebnishaushalt

- im ordentlichen Ergebnis

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	€ 18.258.740,-
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	€ 18.172.900,-

mit einem Überschuss von € 85.840,-

- im außerordentlichen Ergebnis

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	€ 15.800,-
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	€ 3.550,-
- mit einem Saldo von	€ 12.250,-

mit einem Überschuss von € 98.090,-

- im Finanzhaushalt

- mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	€ 1.279.040,-
- und dem Gesamtbetrag der	

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	€ 1.846.222,-
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	€ 4.740.250,-
- mit dem Saldo von	€ - 2.894.028,-

- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	€ 2.650.000,-
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	€ 1.230.000,-
- mit dem Saldo von	€ 1.420.000,-

mit einem Finanzmittelüberschuss
des Haushaltsjahres von € - 194.988,-

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **2.650.000,- €** festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfond in Höhe von **750.000,-€** enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.250.000,- €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
 - a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **332 v.H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **396 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **357 v.H.**

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen gem. § 114 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden.

Davon ausgenommen sind gem. § 114 g, Abs 1 Satz 3 HGO Aufwendungen / Auszahlungen, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind.

Darunter fallen:

- alle über – und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
- alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen bis 10.000,- € im Ergebnis- und Finanzhaushalt im jeweiligen Produkt.

Diese sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Die Ansätze der in einem Produkt veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die Erträge des Produktes.

Birkenau, den

Gemeinde Birkenau

- Der Gemeindevorstand -

(MOR)
Bürgermeister